

Redaktioneller Teil.

(Nr. 172.)

Bekanntmachung.

§ 8 Ziffer 1 der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum verbietet die Gewährung eines höheren Rabatts oder Skontos, als ihn die Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine gestatten, auch in verschleierte Form, etwa durch Zuwendung von Vorteilen wie Schenkung von Büchern und dergleichen. Von keinem Kreis- oder Ortsverein sind Rabatte zugelassen oder etwa Zugaben erlaubt. In einzelnen Satzungen der Kreisvereine wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, daß unentgeltliche Zugaben von Büchern, Kalendern oder sonstigen Gegenständen des Handels verboten sind.

Unter dieses Verbot fällt nicht die schenkungsweise Überlassung von Bücher-Katalogen oder sonstigem Werbematerial. Als solches kommen aber Gegenstände des Buchhandels nicht in Betracht, selbst wenn ihnen durch Aufdruck von Firmen das Aussehen von Werbemitteln gegeben wird.

Leipzig, den 6. November 1924.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Mag Röder, Erster Vorsteher.

Bekanntmachung.

Für die am 12. November 1924, vorm. 10 Uhr im Buchhändlerhaus, Kleiner Saal, Portal III, zu Leipzig tagende Steuerkonferenz ist folgende

Tagesordnung

vorgesehen:

1. Buchhandel und Steuern: Verlagsbuchhändler Theodor Marcus-Breslau.
2. Die Reform der Einkommenbesteuerung: Dr. Victor Raspar-Berlin, Direktor der Fram A.-G. für Revisionen und Treuhandgeschäfte.
3. Die Reform der Vermögenssteuer: Syndikus Dr. Kurt Runge-Leipzig.
4. Die landesrechtlichen Gewerbesteuern: Bücherrevisor Wolfgang Bürger-Leipzig.
5. Umsatzsteuerreform? Syndikus Dr. Kurt Runge-Leipzig.
6. Sonstige Steuerfragen.

Leipzig, den 7. November 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Bekanntmachung.

Nachstehend veröffentlichen wir die neuen Bestimmungen über den Copyright-Schutz deutscher Bücher in Amerika.

1. In jedes zu schützende Werk muß der Vermerk »Copyright (Jahreszahl) by . . . (Name und Ort)« auf dem Titelblatt oder der dem Titelblatt folgenden Seite eingedruckt sein. Das Werk darf keinen Text in englischer Sprache enthalten; nur Erläuterungen und Zusätze in Englisch sind gestattet. Bücher in englischer Sprache müssen in Amerika gesetzt, gedruckt und gebunden sein.

2. Von jedem zu schützenden Werk muß sofort nach Erscheinen 1 Belegexemplar dem Amerika-Institut in Berlin NW 7, Universitätsstr. 8, zur Weiterbeförderung an die Kongreß-Bibliothek in Washington übermittelt werden. Jedem Werk ist vom Verleger ein vorschriftsmäßig ausgefülltes Anmeldeformular (vollständige Adresse) beizufügen, auf Grund dessen die von der Kongreß-Bibliothek verlangte Begleitkarte vom Amerika-Institut ausgefüllt wird. Anmeldeformulare sind kostenlos

im Amerika-Institut, Berlin, und bei der Firma F. Boldmar, Leipzig, zu beziehen. Der einheitlichen Registratur wegen ist es unerlässlich, daß nur noch die neue Form der Anmeldeformulare benutzt wird.

3. Die Gebühren betragen je Werk a) 1 Dollar, amer. Währung, b) 2,50 Gm. und sind gleichzeitig mit Einsendung des Belegexemplars dem Amerika-Institut direkt, bzw. dessen Postscheckkonto zu überweisen. Nummer des Postscheckkontos Berlin NW 7, Nr. 152 472, Amerika-Institut, Abt. Copyright.

4. Für mehrbändige Werke gilt diese Gebühr nur bei gleichzeitiger Einsendung sämtlicher Bände, vorausgesetzt, daß das Erscheinungsjahr bei allen Bänden dasselbe ist.

5. Zeitschriften dürfen nach neueren Bestimmungen nicht mehr jahrgangweise angemeldet werden. Soweit nicht abgeschlossene Bände vorliegen, die als ein Werk gelten, ist jede einzelne Nummer als selbständiges Buch zu behandeln, d. h. es ist 1 Belegexemplar, 1 Anmeldeformular und 1 amer. Dollar einzusenden. An Bearbeitungsgebühren berechnet das Amerika-Institut jedoch nur 1 Gm. je Nummer.

6. Besonders sei noch darauf hingewiesen, daß die Schutzfähigkeit eines Werkes von der Staatsangehörigkeit des Verfassers abhängt, d. h., Werke von Staatsangehörigen solcher Länder, die mit den Vereinigten Staaten nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, können nicht geschützt werden. Zu diesen Ländern gehören zurzeit Rußland, Lettland, Estland, Livland, Finnland, Polen, die Balkanstaaten und die Tschechoslowakei.

Das Amerika-Institut gibt weiter bekannt, daß es nicht mehr in der Lage sei, Bestimmungen über die Erlangung des Copyright-Schutzes zu versenden. Es sind aber Sonderdrucke dieser Bekanntmachung hergestellt, die von der Geschäftsstelle des Börsenvereins, Abteilung Sekretariat, bezogen werden können.

Leipzig, den 6. November 1924.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Zur Wirtschaftslage.

Von Dr. G. Menz.

Seit dem 11. Oktober hat Deutschland eine neue Währung. Seit jenem Tage, an dem das neue Bank- und Münzgesetz in Wirkung trat, gilt in Deutschland die Reichsmark, die zur alten Mark im Verhältnis von 1 : 1 Billion steht. Die alten Papiermarknoten der Reichsbank bleiben zunächst bis zu ihrem Aufruf noch gesetzliches Zahlungsmittel. Andernfalls hätte ein Interregnum eintreten müssen, da die neuen Reichsmarknoten noch nicht fertiggestellt worden sind. Die kleineren Stückelungen dürften allerdings bald zur Ausgabe gelangen. Gesetzlich ist zugleich eine Rentenmark einer Reichsmark gleichgestellt worden. Sie wird nun ebenfalls wieder verschwinden. Fast genau ein Jahr hat die Rentenmark der deutschen Wirtschaft ihre wertvollen Dienste leisten können. Deutschland hatte es damit fertiggebracht, ganz aus eigener Kraft sich eine goldlose Währung zu schaffen, die viele sogar der neuen Goldwährung vorziehen. Bei allen Mängeln, die der Rentenmark anhaften mochten, bleibt sie als ein Beweis deutscher Organisationsfähigkeit ein erfreuliches Zeichen. Wir stehen nun am Ende der durch die Inflation nötig gewordenen Währungsreform. Daß die jetzt festgelegte Wertgleichung nicht mehr von besonderen Manipulationen der Reichsbank abhängt, sondern im Gesetzeswege ein für allemal festgelegt ist, bringt für den Verkehr zweifelsohne beträchtliche Vor-